

realistisch sei, die Abhaltung einer diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz für 1998 ins Auge zu fassen,

*sich* der Notwendigkeit *bewußt*, bei der Gestaltung der zukünftigen Arbeiten eine gewisse Flexibilität zu bewahren, um den Erfolg der Bevollmächtigtenkonferenz sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* für das von der Regierung Italiens erneut unterbreitete Angebot, im Juni 1998 eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs<sup>38</sup>, namentlich auch von den darin enthaltenen Empfehlungen, und spricht dem Vorbereitungsausschuß für die von ihm geleistete nützliche Arbeit und die bei der Erfüllung seines Mandats erzielten Fortschritte ihren Dank aus;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den unterschiedlichen Auffassungen, welche die Regierungen im Zuge der Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses im Sechsten Ausschuß während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht haben;

3. *beschließt*, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen, und weist ihn an, im Einklang mit Ziffer 368 seines Berichts<sup>39</sup> weiterzuverfahren;

4. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis zum 3. April 1998 tagt, um die Erarbeitung des weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll, abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die für die Erledigung seiner Arbeiten notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt ferner*, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs fertigzustellen und zu verabschieden;

6. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten in dem Vorbereitungsausschuß mitwirken, damit dazu beigetragen wird, dem internationalen Strafgerichtshof allgemeine Unterstützung zukommen zu lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und an der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz einzurichten, und fordert die Staaten auf, freiwillige Beiträge an diesen Sonderfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung

<sup>38</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/51/22), Bd. I und II.

<sup>39</sup> Ebd., Bd. I.

ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, um die notwendigen Vorkehrungen für die für 1998 geplante Bevollmächtigtenkonferenz zu treffen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt in Anbetracht der gegebenen Umstände etwas anderes.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

### 51/208. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, daß es wünschenswert ist, weitere geeignete Verfahren für Konsultationen zu prüfen, die es ermöglichen, die in Artikel 50 der Charta genannten Probleme wirksamer zu behandeln,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>40</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41;

b) ihre Resolutionen 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen" und 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen";

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>41</sup>;

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>42</sup>;

<sup>40</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>41</sup> A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

<sup>42</sup> Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup> aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>44</sup> über die Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von Sanktionen, die nach Kapitel VII der Charta verhängt worden sind;

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden<sup>45</sup>;

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen aus den Jahren 1994<sup>46</sup>, 1995<sup>47</sup> und 1996<sup>48</sup>, die Abschnitte über die Prüfung der Vorschläge durch den Ausschuß enthalten, die zu der Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten vorgelegt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind;

h) den Bericht des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>49</sup>,

*Kennntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs, der im Einklang mit der Resolution 50/51 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vorgelegt wurde<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

*sowie unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>51</sup> ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*betonend*, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *unter Betonung* der Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie der Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, daß nach Artikel 31 der Charta ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in der Erkenntnis*, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat,

*sowie in der Erkenntnis*, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

*ferner in der Erkenntnis*, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Resolution 50/51,

1. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß möglichst frühzeitig Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten geführt werden, die sich möglicherweise oder tatsächlich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta verhängt wurden, vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, und daß die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf diese Staaten nach Bedarf frühzeitig und regelmäßig bewertet werden;

2. *bittet* den Sicherheitsrat, gegebenenfalls die Einführung weiterer Mechanismen und Verfahren für diese Konsultationen im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme in Erwägung zu ziehen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur wirksameren Gestaltung seiner Arbeitsmethoden und -abläufe, die er bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Staaten im Rahmen von Artikel 50 der Charta anwendet;

3. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse und empfiehlt dem

<sup>43</sup> A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

<sup>44</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.

<sup>45</sup> A/49/356, A/50/423 und A/51/356.

<sup>46</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*.

<sup>47</sup> Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*.

<sup>48</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*.

<sup>49</sup> A/50/361.

<sup>50</sup> A/51/317.

<sup>51</sup> Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/81.

Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Dienststellen des Sekretariats, die er zur Wahrnehmung der in Ziffer 3 der Resolution 50/51 vorgesehenen Aufgaben bestimmt hat, die Fähigkeit und die Modalitäten entwickeln, die es ihnen gestatten, dem Sicherheitsrat und seinen Organen auf ihr Ersuchen bessere Informationen und rasche Evaluierungen der tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten zur Verfügung zu stellen, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen; diese Evaluierungen sollen gegebenenfalls die besonderen Probleme oder Bedürfnisse dieser Staaten aufzeigen und konkrete Mittel und Wege zu ihrer Erleichterung vorschlagen, die in die Empfehlungen des Rates und die Appelle des Generalsekretärs an die Gebergemeinschaft zur Bereitstellung von Hilfe an die betroffenen Staaten Eingang finden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich auf der Grundlage der bereits geleisteten Arbeit auch weiterhin um die Ausarbeitung einer möglichen Methodik zur Evaluierung der nachteiligen Folgen zu bemühen, unter denen Drittstaaten aufgrund von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich zu leiden haben, und sich zu diesem Zweck alle im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen Fachkenntnisse zunutze zu machen, namentlich auch diejenigen der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen; diese Methodik soll nach entsprechender Genehmigung interessierten Staaten zur Verfügung gestellt werden, die sich ihrer bei der Zusammenstellung der Daten bedienen möchten, die ihren Anträgen nach Artikel 50 als Anlage beizufügen sind, sowie dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft, die sie bei der Prüfung von Hilfeersuchen heranziehen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenzustellen und zu koordinieren, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, und Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem durch Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu prüfen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten auch künftig konkreter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1997 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Debatte zu dieser Frage und die während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Untergruppe Sanktionen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für eine Agenda für den Frieden erfolgte Debatte und auch die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

## 51/209. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*eingedenk* der Bestimmungen ihrer Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995,